

Yi-Hsin Ku

# Reformationsfolgenrecht und Rezeptionsfolgenrecht

Ein funktionaler Vergleich religiöser Selbstbestimmung  
im deutschen Staatskirchenrecht und taiwanesischen  
Religionsrecht



**Nomos**

## **Schriften zum Religionsrecht**

Herausgegeben von

Prof. Dr. Stefan Koriath,  
Ludwig-Maximilians-Universität München

Prof. Dr. Heinrich de Wall,  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Christian Walter,  
Ludwig-Maximilians-Universität München

Band 15

Yi-Hsin Ku

# Reformationsfolgenrecht und Rezeptionsfolgenrecht

Ein funktionaler Vergleich religiöser Selbstbestimmung  
im deutschen Staatskirchenrecht und taiwanesischen  
Religionsrecht



**Nomos**

Die Promotion wird vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) und vom taiwanesischen Bildungsministerium (MOE) gefördert.

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: München, Ludwig-Maximilians-Universität, Diss., 2023

u.d.T.: Reformationsfolgenrecht und Rezeptionsfolgenrecht: Eine funktionale Rechtsvergleichung zwischen dem deutschen Staatskirchenrecht und dem taiwanesischen Religionsrecht im Fokus auf das religiöse Selbstbestimmungsrecht

ISBN 978-3-7560-1783-6 (Print)

ISBN 978-3-7489-4458-4 (ePDF)



Onlineversion  
Nomos eLibrary

1. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2023/2024 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertationsschrift angenommen. Literatur und Rechtsprechung wurden bis 1.1.2024 berücksichtigt.

Mein herzlicher Dank gilt an erster Stelle meinem verehrten Doktorvater, Herrn Professor Dr. *Stefan Koriath*. Ich bedanke mich bei ihm für seine warmherzige Betreuung, die endlose Geduld, die Ermutigung und, vor allem, den fachlichen Rat für die Dissertation, deren Thema sich in einem so spannenden und zukunftssträchtigen Forschungsbereich befindet. Für die Erstellung des Zweitgutachtens gebührt mein herzlicher Dank Herrn Professor Dr. *Christian Walter*. Dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) und dem taiwanesischen Bildungsministerium (MOE) danke ich herzlich für die Erteilung der Promotionsstipendien. Ein besonderer Dank gilt auch Frau *Nicole Vogl* für ihr Lektorat des gesamten Werks und die Ermutigung während der Bearbeitung meiner Dissertation.

Mein tiefster Dank gilt meinen Eltern und meinem Bruder für ihren jahrelangen Rückhalt, ihre Liebe und Unterstützung. Auch an die Geschwister in der christlichen Gemeinde in München e.V., vor allem an die Familien *Chan* und *Yeh*, richtet sich mein besonderer Dank für die Ermutigung, Begleitung und die Hilfsbereitschaft in der Corona-Pandemiezeit. Mein herzlicher Dank gebührt auch meinen Freundinnen und Freunden sowie Kolleginnen und Kollegen, die mich über viele Jahre hinweg begleitet, unterstützt und ermutigt haben. Stellvertretend für viele seien genannt *Ralf Berge*, *Chih-Yu Lin*, *Tao Lin*, *Yanzhen Pan*, *Hung-Sheng Shan* und *Chinkuo Wu*.

Letztlich danke ich meinem barmherzigen Gott, dass er mich geliebt hat und sich selbst für mich dahingegen. Ohne den Glauben an Ihn hätte ich alles nicht schaffen können.

Taipeh, im Januar 2024

*Yi-Hsin Ku*



# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	23
<b>Teil I. Einleitung</b>	27
1. Kapitel: Problemstellung und Abgrenzung des Gegenstands	29
A. Die Transformation der Religion in der postsäkularen Gesellschaft	30
I. Die Pluralisierungstendenz	34
1. Der Machtverlust der traditionellen Religionen	34
2. Die Vervielfältigung des religiösen Spektrums	37
II. Die Individualisierungstendenz	40
III. Die Politisierungstendenz	44
B. Das Religionsrecht auf der Probe	48
I. Die Zukunftsfähigkeit des deutschen Staatskirchenrechts	49
II. Die Zukunftsfähigkeit des taiwanesischen Religionsrechts	54
1. Der Gesetzesentwurf über Religionsgemeinschaften	56
2. Der Entwurf des Religionsrahmengesetzes	60
C. Die Untersuchungsgegenstände	63
I. Auswahl repräsentativen Themen der Makrovergleichung	63
II. Das Selbstbestimmungsrecht als Gegenstand der Mikrovergleichung	64
2. Kapitel: Die Rechtsvergleichung als Untersuchungsziel und Vorgehensweise	67
A. Das Doppelwesen der Rechtsvergleichung	68
I. Rechtsvergleichung als Wissenschaft	68
II. Rechtsvergleichung als Methode	72
III. Der dritte Weg	75
1. Begriffe der Makro- und Mikrovergleichung	75
2. Mikrovergleichung als Methode, Makrovergleichung als Wissenschaft	76
3. Bemerkungen	77

IV. Das doppelte Antlitz der Rechtsvergleichung	79
1. Die drei Elemente der rechtsvergleichenden Wissenschaft	80
a) Der rechtsvergleichende Gegenstand	80
b) Das rechtsvergleichende Ziel	82
c) Die rechtsvergleichende Methode	83
2. Von der rechtsvergleichenden Methode zur vergleichenden Rechtswissenschaft	85
3. Zwischenfazit	90
B. Die rechtsvergleichende Wissenschaft als Forschungsziel: Die drei Hauptfunktionen der Rechtsvergleichung	90
I. Vertiefendes Verständnis für die zu vergleichenden Rechtsordnungen	91
II. Auslegungsinstrument der Grundrechtsdogmatik	94
III. Orientierungshilfe für den Gesetzgeber	97
C. Die funktionale Rechtsvergleichung als Forschungsmethode	98
I. Die funktionalen Rechtsvergleichung im Wandel	100
1. Geburtsvorgang der funktionalen Rechtsvergleichung	100
2. Entfaltung der funktionalen Rechtsvergleichung	102
3. Vervollständigung der funktionalen Rechtsvergleichung	103
4. Zwischenfazit: Die fünf Grundthesen der funktionalen Rechtsvergleichung	106
II. Die funktionale Rechtsvergleichung auf der Probe: Im Fokus aufs Problem der Vergleichbarkeit	107
1. Die Unhaltbarkeit der Vergleichbarkeitsthese	107
2. Die übrigen drei Thesen	110
III. Die funktionale Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht	111
1. Die zwei Meinungsrichtungen	112
2. Stellungnahme	115
a) Eigenschaften des öffentlichen Rechts	115
b) Die Anpassungsfähigkeit der funktionalen Betrachtungsweise an das öffentliche Recht	117
3. Zwischenfazit: Die Tauglichkeit der funktionalen Rechtsvergleichung als Untersuchungsmethode	120
IV. Die funktionale Fragestellung zum religiösen Selbstbestimmungsrecht	121

D. Gang der Untersuchung	122
<b>Teil II: Die Makrovergleichung</b>	125
3. Kapitel: Die Drei-Modelle-Lehre als analytische Grundlage	127
A. Die Anwendbarkeit der Drei-Modelle-Lehre	127
B. Die drei religionsrechtlichen Grundmodelle	132
I. Staatskirchentum	132
1. Die Anglikanische Kirche in England	133
2. Die Orthodoxe Kirche in Griechenland	136
3. Zwischenfazit	137
II. Trennungsmodell	138
1. Die distanzierende Trennung in Frankreich	138
2. Die freundschaftliche Trennung in den USA	148
3. Zwischenfazit	153
III. Kooperationsmodell	154
C. Gesamtbetrachtung	161
I. Die Haltbarkeit der Drei-Modelle-Lehre	161
II. Die Tendenz zur Konvergenz der drei Grundmodelle	163
4. Kapitel: Die historischen Grundlagen der Religionsrechtsordnungen im Vergleich	167
A. Die historische Wurzel des deutschen Staatskirchenrechts	167
I. Die konstantinische Einheit von Staat und Kirche in der Antike	168
II. Der Kampf zwischen den „zwei Schwertern“ im Mittelalter	169
III. Die „Glaubenszweiheit“ im konfessionellen Zeitalter	170
IV. Die Religionsgeschichte der Neuzeit	176
1. Die Säkularisierung des Staates	176
2. Der Ansatz der Religionsfreiheit	177
3. Der Reichsdeputationshauptschluss und der Wiener Kongress	178
4. Der Kulturkampf im Königreich Preußen	180
V. Die Religionsrechtsordnung in der Weimarer Verfassung	182

VI. Die Inkorporation der Weimarer Kirchenartikel ins Grundgesetz und der dogmatische Wandel der Weimarer Kirchenartikel in der Bundesrepublik Deutschland	185
VII. Gesamtbetrachtung	187
B. Die geschichtliche Entwicklung des taiwanesisch-chinesischen Religionsrechts	190
I. „Religion“ als Fremdwort in der chinesischen Kultur	190
II. Die Religionsgeschichte im alten chinesischen Kaiserreich	191
1. Das Vorkommen der uralten Volksreligion	192
2. Der Verschmelzung der Volksreligion mit der taoistischen Lehre zu einer neuen Religion	194
3. Die Sinisierung des Buddhismus	200
4. Die unterschiedlichen Religionspolitiken in der Zeit der Südlichen und Nördlichen Dynastien	202
5. Die Einfuhr der fremdartigen Religionen	205
6. Die vier Religionen in der kriegerischen Übergangszeit	213
7. Die Renaissance des Konfuzianismus in der Song-Dynastie	214
8. Die stufenartige Religionspolitik des mongolischen Weltreichs	217
9. Die Überwachungs politik in der Ming-Dynastie	221
10. Zwischenbetrachtung	226
a) Das Austauschverhältnis zwischen Gott und Mensch	226
b) Das Subordinationsverhältnis zwischen Staat und Religionen	227
c) Religionspolitik statt Religionsrecht	228
d) Gegenseitige Toleranz zwischen allen Religionsparteien	229
III. Die neuzeitliche chinesische und taiwanesische Religionsgeschichte	230
1. Die Endzeit der Ming-Dynastie (1601–1644)	230
2. Die frühe Qing-Dynastie (1644–1840)	233
3. Die späte Qing-Dynastie (1840–1911) auf dem chinesischen Festland und die japanische Kolonialzeit auf Taiwan (1895–1949)	239

4. Die Republik China auf dem chinesischen Festland (1912–1949)	243
5. Die Republik China auf Taiwan: Vom Machtverhältnis zum Rechtsverhältnis von Staat und Religion	249
6. Zwischenbetrachtung	251
IV. Zwischenfazit	252
C. Die historische Grundlage des Staat-Religion-Verhältnisses im Vergleich	255
5. Kapitel: Die gegenwärtigen Religionsrechtssysteme im Vergleich	261
A. Das deutsche Staatskirchenrecht als Kooperationsmodell	261
I. Die Religionsfreiheit als Kern des grundgesetzlichen Staatskirchenrechts	262
1. Schutzbereich	263
a) Persönlicher Schutzbereich	263
b) Sachlicher Schutzbereich	265
aa) Die Standortbestimmung des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG	266
bb) Die Reichweite der Religions- und Weltanschauungsfreiheit	269
cc) Die Definition der Religion	274
α) Der Gemeinschaftsbezug als Voraussetzung für Religion?	279
β) Ausschluss wirtschaftlicher und politischer Tätigkeiten?	281
2. Eingriffskonstellationen	285
a) Vom klassischen zum modernen Eingriffsbegriff	285
b) Eingriff ins <i>forum internum</i>	288
c) Eingriff in die negative Religionsfreiheit: Mit Fokus auf dem Kruzifix-Beschluss	290
d) Eingriff durch den Verstoß gegen das Paritätsgebot	295
3. Beschränkungen	296
a) Die verfassungsimmanenten Schranken	297
b) Der geschriebene bzw. ungeschriebene Gesetzesvorbehalt	299

c) Ein vermittelter Ansatz	309
II. Das Staat-Religion-Verhältnis unter dem deutschen Kooperationsmodell	310
1. Die allgemeinen Grundsätze	312
a) Der Trennungsgrundsatz	312
aa) Das scharfe Trennungskonzept	313
bb) Das moderate Trennungskonzept	314
cc) Stellungnahme	316
b) Neutralität	317
c) Parität	324
d) Toleranz als Verfassungsprinzip?	329
2. Zwischenbetrachtung	332
III. Einzelne Themenbereiche	333
1. Kirchenverträge als wesentliche Rechtsquelle des Staatskirchenrechts	334
2. Organisationsformen der Religionsgemeinschaften	343
a) Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften	344
b) Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus	347
aa) Das Wesen des Körperschaftsstatus	347
bb) Die mit dem Körperschaftsstatus verbundenen Rechte	351
cc) Die Verleihung des Körperschaftsstatus	355
dd) Die Zukunft des Körperschaftsstatus	361
3. Die Kirchenfinanzierung	366
a) Die Kirchensteuer	367
b) Die Staatsleistungen	381
c) Die Subventionen	388
d) Die übrigen Finanzquellen	391
e) Zwischenbilanz	392
4. Religionsunterricht	393
5. Theologische Fakultät	402
6. Die Sonntagsruhe und religiöse Feiertage	409
7. Anstaltsseelsorge	418

IV. Das deutsche Staatskirchenrecht im Lichte des Europarechts	426
1. Die Garantie der Religionsfreiheit im Europarecht	428
a) Art. 9 EMRK	429
b) Art. 10 Abs. 1 GRCh	434
2. Das Europarecht und das Staat-Religion-Verhältnis der Mitgliedstaaten	436
3. Zwischenfazit	438
V. Die Herausforderung des deutschen Staatskirchenrechts im 21. Jahrhundert	440
1. Pluralisierungstendenz	440
2. Individualisierungs-, Politisierungs- sowie Radikalisierungstendenz	445
3. Europäisierungstendenz	446
B. Das taiwanesisches Religionsrecht als Trennungsmodell	447
I. Die von der deutschen Grundrechtsdogmatik geprägte Religionsfreiheit	447
1. Schutzbereich	448
a) Persönlicher Schutzbereich	449
aa) Die Grundrechtsfähigkeit von Ausländern und die Religionsmündigkeit der Minderjährigen	450
bb) Die juristischen Personen als Grundrechtsträger	452
cc) Zwischenfazit	454
b) Sachlicher Schutzbereich	454
aa) Art. 13 der Verfassung als Religionsfreiheit	455
bb) Die Reichweite der Religionsfreiheit	458
cc) Die Definition der Religion	462
dd) Exkurs: Der Konfuzianismus als Religion?	470
2. Eingriffsarten	479
a) Die Wehrpflicht der Gläubigen der Zeugen Jehovas: Die Interpretation (Nr. 490)	480
b) Die parteiische Finanzaufsicht über die Religionsgemeinschaften: Die Interpretation (Nr. 573)	482

3.	Beschränkungen	484
a)	Die paradoxe Dichotomie in der verfassungsgerichtlichen Judikatur	484
b)	Die Meinungsvielfalt im Schrifttum	487
4.	Zwischenbetrachtung	492
II.	Das rezipierte verfassungsrechtliche Trennungsgebot	493
1.	Die Anerkennung des Trennungsgebots im Schrifttum	494
2.	Exkurs: Das Verhältnis zwischen der Religionsfreiheit und dem Trennungsgebot	499
3.	Die Judikatur des Justiz-Yuan	501
4.	Zwischenfazit	503
III.	Einzelne Themenbereiche	504
1.	Religionsverfassungsrecht als reines Staatsrecht	504
2.	Die Rechtsformen der Religionsgemeinschaften	505
a)	Die vier Erscheinungsformen der Religionsgemeinschaften und die entsprechenden Rechtsquellen	505
aa)	Die buddhistischen und taoistischen Religionsgemeinschaften als Tempel	506
bb)	Die Religionsgemeinschaften als Stiftungen i.S.v. Zivilgesetzbuch	512
cc)	Die Religionsgemeinschaften als Vereine i.S.v. Vereinsgesetz und Zivilgesetzbuch	519
dd)	Die <i>De-facto</i> -Religionsgemeinschaften	527
b)	Zwischenfazit: Reformbedarf der aktuellen Rechtslage	532
3.	Die Finanzquellen der Religionsgemeinschaften	537
a)	Die Spenden von Gläubigen	538
aa)	Die Erforderlichkeit der Aufsicht über die religiösen Spenden	538
bb)	Die Besteuerung religiöser Spenden	541
b)	Einnahmen durch die Untergliederungen	544
c)	Staatliche Subventionen im Namen der Kulturförderung	548
d)	Zwischenbetrachtung	552
4.	Das gesetzliche Verbot des Religionsunterrichts	552

5.	Die theologische Fakultät und das religiöse Ausbildungsinstitut	557
6.	Der Religionsfeiertag und das Volksfest	561
	a) Buddha-Geburtstag als Nationalgedenntag	561
	b) Die Teilnahme des Regierungschefs an Religionsfeiern	563
7.	Das Strafrecht bezüglich der Religionsausübung	565
	a) Die Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht durch die Kriminalisierung religionsfeindlicher Taten	566
	b) Die Verfolgung der Straftaten innerhalb der Religionsgemeinschaften	569
	aa) Der Religionsbetrug	570
	bb) Die übrigen Straftaten bezüglich der Religion: Mit Fokus auf die Missbrauchsfälle innerhalb der Religionsgemeinschaften	577
	c) Die Anstaltsseelsorge im Gefängnis	583
8.	Zwischenbetrachtung: Das taiwanesisches Religionsrecht als Trennungsmodell mit Reformbedarf	585
IV.	Das taiwanesisches Religionsrecht im Lichte der Menschenrechtskonventionen: Mit Fokus auf den UN- Zivilpakt und den UN-Sozialpakt	589
	1. Die gescheiterte Ratifikation und die einseitige Inkorporation	589
	2. Die durch das Durchführungsgesetz ausgelösten drei Rechtsfragen	591
	3. Die religiösen Menschenrechte nach UN-Zivilpakt und UN-Sozialpakt	593
	a) Das religiöse Gleichheitsgebot nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 UN-Zivilpakt	594
	b) Die Religionsfreiheit nach Art. 18 UN-Zivilpakt	596
	aa) Schutzbereich	596
	bb) Eingriffsarten	598
	cc) Beschränkungen	599
	c) Art. 13 Abs. 1 und Abs. 3 UN-Sozialpakt	602
	d) Das Recht auf kulturelles Leben nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 UN-Sozialpakt	603

4. Zwischenbetrachtung: Die internationalen Menschenrechte als „Auffanggrundrechte“	606
V. Die Herausforderungen des taiwanesischen Religionsrechts	607
C. Die Aufdeckungen der Makrovergleichung	610
I. Die Universalität der Religionsfreiheitsgarantie	610
1. Die grundgesetzliche Religionsfreiheitsgarantie als Spitzenreiter auf internationaler Ebene	610
2. Die taiwanesische Religionsfreiheitsgarantie: Von der bloßen Nachahmung zur Entfaltung eigenen Lebens	612
II. Das Staat-Religion-Verhältnis: Kooperationsmodell vs. Trennungsmo­dell	614
1. Das deutsche Staatskirchenrecht im Lichte des taiwanesischen Religionsrechts	615
2. Das taiwanesische Religionsrecht im Lichte des deutschen Staatskirchenrechts	617
III. Fazit der Makrovergleichung: Wenn das Reformationsfolgenrecht dem Rezeptionsfolgenrecht begegnet...	622
<b>Teil III: Die Mikrovergleichung</b>	625
6. Kapitel: Das religiöse Selbstbestimmungsrecht im Vergleich	627
A. Das religiöse Selbstbestimmungsrecht im deutschen Staatskirchenrecht	627
I. Die normative Grundlage	629
1. Die eigenständige Bedeutung des Art. 137 Abs. 3 WRV neben Art. 4 Abs. 1 und 2 GG	629
2. Der rein deklaratorische Charakter des Art. 137 Abs. 3 WRV	631
3. Zwischenbilanz: Ein abgestuftes Lösungskonzept	632
a) Das Wesen des Selbstbestimmungsrechts	632
b) Das Verhältnis von Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV und Art. 4 Abs. 1 und 2 GG	633
c) Die verfassungsprozessuale Frage	637

II. Die Grundrechtsdogmatik des religiösen Selbstbestimmungsrechts	638
1. Schutzbereich	639
a) Persönlicher Schutzbereich	639
b) Sachlicher Schutzbereich	645
aa) Das Ordnen und Verwalten	645
bb) Die eigenen Angelegenheiten: Ein Dilemma zwischen der grammatischen und der systematischen Auslegung	647
2. Eingriffsarten	658
3. Beschränkungen	661
a) Die Entwicklungsphasen	662
aa) Zwei Ansätze in der Weimarer Zeit	662
bb) Bereichsscheidungslehre	666
cc) Abwägungs- bzw. Wechselwirkungslehre	671
dd) Die übrigen Versuche	677
b) Stellungnahme	681
aa) Die grammatische Auslegung	681
bb) Die systematische Auslegung	682
cc) Die teleologische Auslegung	686
dd) Zwischenfazit	689
III. Einzelne Themenbereiche	690
1. Die sog. religionsgemeinschaftliche Gerichtsbarkeit und die staatliche Justizgewährungspflicht	691
a) Der alte Ansatz	691
b) Der neue Ansatz	695
c) Eigener Ansatz	698
aa) Die Nichtexistenz der sog. „religiösen Gerichtsbarkeit“	698
bb) Das Verhältnis zwischen staatlichen Gerichten und religiösen „Gerichten“	703
cc) Die prozessualen Fragen	709
dd) Ausblick	712
2. Das kirchliche Arbeitsrecht	713
a) Das Individualarbeitsrecht	714
aa) Kündigung wegen der abweichenden Meinungsäußerung sowie des Kirchenaustritts	714

bb) Kündigung wegen der vom katholischen Kirchenrecht verbotenen Wiederverheiratung	721
b) Das kollektive Arbeitsrecht	726
IV. Das religiöse Selbstbestimmungsrecht im Lichte des Europarechts	733
1. Der allgemeine Rechtsrahmen	734
a) Art. 9 EMRK	734
b) Art. 10 GRCh	738
c) Art. 17 AEUV	741
2. Die zwei Einzelthemen	746
a) Das kirchliche Arbeitsrecht	746
aa) Die berufliche Anforderung und das Diskriminierungsverbot	747
bb) Die Loyalitätsobliegenheiten kirchlicher Mitarbeiter	750
cc) Zwischenfazit	758
b) Die innerstaatliche Rechtsschutzgarantie und das Unionsrecht	759
3. Zwischenfazit	763
V. Das Selbstbestimmungsrecht von Religionsgemeinschaften als Integrationshindernis in der religiös pluralisierten Gesellschaft?	765
B. Das religiöse Selbstbestimmungsrecht im taiwanesischen Religionsrecht	768
I. Die normative Grundlage	769
1. Die Anerkennung des religiösen Selbstbestimmungsrechts vom Justiz-Yuan	770
2. Die Reaktionen im Schrifttum	772
a) Die kritische Mindermeinung	772
b) Die zustimmende Mehrheitsmeinung	774
aa) Aus dem Neutralitätsgebot	775
bb) Aus der individuellen Religionsfreiheit	776
cc) Aus der korporativen Religionsfreiheit	777
dd) Aus dem UN-Zivilpakt	779
3. Stellungnahme	781
4. Zwischenbilanz	785

II. Die Definition des religiösen Selbstbestimmungsrechts	785
1. Der traditionelle Definitionsversuch aufgrund der Bereichsscheidungslehre	785
2. Der neue Definitionsversuch	787
3. Die Definition des Selbstbestimmungsrechts im Entwurf des Religionsrahmengesetzes	788
4. Zwischenfazit	789
III. Die Grundrechtsdogmatik des religiösen Selbstbestimmungsrechts	789
1. Schutzbereich	789
a) Persönlicher Schutzbereich	789
b) Sachlicher Schutzbereich	792
aa) Das Ordnen und Verwalten	792
bb) Die eigenen Angelegenheiten	794
2. Eingriffsarten	803
a) Eingriff in die gleichheitsrechtliche Schutzdimension des religiösen Selbstbestimmungsrechts	803
b) Eingriff in die organisatorische Selbstbestimmung	805
aa) Eingriff in die Nichtwahl einer Rechtsform	805
bb) Eingriff in die Wahl einer Rechtsform	807
cc) Die übrigen Eingriffe in die organisatorische Selbstbestimmung	811
c) Eingriff in die personelle Selbstbestimmung	813
d) Eingriff in die finanzielle Selbstbestimmung	815
3. Beschränkungen	820
a) Die Bereichsscheidungslehre	821
b) Die Abwägungslehre	828
c) Stellungnahme	831
d) Zwischenfazit	833
IV. Einzelne Themenbereiche	834
1. <i>De lege lata</i>	834
a) Die gleichheitsrechtliche Schutzdimension des religiösen Selbstbestimmungsrechts	834
b) Das organisatorische Selbstbestimmungsrecht	837
aa) Die Nichtwahl einer Rechtsform	837
bb) Die freie Wahl einer Rechtsform	841
cc) Der Fortbestand des normalen Betriebs	842

c)	Das personelle Selbstbestimmungsrecht	845
d)	Das finanzielle Selbstbestimmungsrecht	848
e)	Zwischenfazit	854
2.	<i>De lege ferenda</i>	855
a)	Das religionsgemeinschaftliche Arbeitsrecht	856
aa)	Die Religionszugehörigkeit als Einstellungsvoraussetzung	856
bb)	Die Rechte und Pflichten der Geistlichen sowie der Gemeinschaftsmitglieder	858
cc)	Die Arbeitsbedingungen des Personals an der theologischen Fakultät sowie am religiösen Ausbildungsinstitut	859
dd)	Exkurs: Ein Rückblick auf die Gegenwart	860
b)	Der Schutz für das religionsgemeinschaftliche Vermögen und die finanzielle Selbstbestimmung	864
c)	Der Schutz für die Immobilien und für die Friedhöfe	867
d)	Die Steuerbefreiung	871
e)	Der Betrieb von Einrichtungen	872
f)	Die informationelle Selbstbestimmung	874
V.	Das religiöse Selbstbestimmungsrecht in einer säkularen und religiös pluralisierten Gesellschaft	875
C.	Die Entdeckungen der Mikrovergleichung	878
I.	Die Wechselwirkung zwischen dem Staat-Religion- Verhältnis und dem religiösen Selbstbestimmungsrecht	879
II.	Die Herausforderungen für das religiöse Selbstbestimmungsrecht	881
III.	Die Reformvorschläge	883
<b>Teil IV: Fazit</b>		885
7. Kapitel: Resümee		887
A. Zusammenfassung		887
I.	Die Herausforderungen fürs Religionsrecht im 21. Jahrhundert	887
II.	Die funktionale Rechtsvergleichung als Forschungsziel und Vorgehensweise	887

III. Die Tragfähigkeit und Anwendbarkeit der Drei-Modelle- Lehre	888
IV. Die historischen Grundlagen der beiden zu vergleichenden Religionsrechtsordnungen	890
V. Die Makrovergleichung: das gesamte Religionsverfassungsrecht im Vergleich	891
VI. Die Mikrovergleichung: das religiöse Selbstbestimmungsrecht im Vergleich	895
B. Ausblick	896
Literaturverzeichnis	899



## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
allg.	allgemein
ArbRAktuell	Arbeitsrecht Aktuell (Zeitschrift)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht (Zeitschrift)
AÖR	Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
Art.	Artikel
AST	<i>the Act of Supervising Temples</i> (監督寺廟條例)
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BbgVerfG	Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg
Bd.	Band
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)

*Abkürzungsverzeichnis*

DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
ed.	edition
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift (Zeitschrift)
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
GMU	Gesetz über die Mehrwert- und Umsatzsteuer (加値型及非加値型營業稅法)
GRG	Gesetz über Religionsgemeinschaften (宗教團體法)
HdbGR	Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa
HdbKathKR	Handbuch des katholischen Kirchenrechts
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	Herrschende Meinung
HRR	Heiliges Römisches Reich
HSKR	Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland
Jg.	Jahrgang
JM	Juris Monatszeitschrift (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
JöR NF	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Zeitschrift)
KuR	Kirche und Recht (Zeitschrift)
m.E.	meines Erachtens
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)

NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Zeitschrift)
NZWehrr	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (Zeitschrift)
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
RDH	Reichsdeputationshauptschluss von 1803
RLF	Religions- und Landfrieden von 1555
RRG	Religionsrahmengesetz (宗教基本法)
RuP	Recht und Politik (Zeitschrift)
Pkt.	Punkt
v.	von
vgl.	vergleiche
VereinsG	Vereinsgesetz
VerwArch	Verwaltungsarchiv (Zeitschrift)
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Zeitschrift)
z.B.	zum Beispiel
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (Zeitschrift)
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung (Zeitschrift)
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZRG KA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Kanonistische Abteilung (Zeitschrift)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Zeitschrift)
ZSE	Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften (Zeitschrift)
öarr	Österreichisches Archiv für Recht und Religion (Zeitschrift)
Übers.	Übersetzer



## Teil I. Einleitung

Die vorliegende Arbeit macht das Religionsrecht und das religiöse Selbstbestimmungsrecht<sup>1</sup> in Deutschland und Taiwan zum Thema, und zwar in Form einer funktionalen Rechtsvergleichung. Im 1. Kapitel werden der Problemaufriss und die Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes dargelegt. Anschließend werden im 2. Kapitel die Zielsetzung, Vorgehensweise und der Strukturaufbau erörtert.

---

1 Das religiöse Selbstbestimmungsrecht bezeichnen einige Autoren als das kirchliche Selbstbestimmungsrecht. Vgl. *Bock*, Das für alle geltende Gesetz und die kirchliche Selbstbestimmung, 1996; *Kilian*, Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht im Betriebsübergang, 2017. Es ist jedoch anzumerken, dass das Adjektiv *kirchlich* zum falschen Schluss führen könnte, dass nur den christlichen Kirchen das Selbstbestimmungsrecht zukommt. Vor vierzig Jahren deutet *Peter Häberle* schon darauf hin, dass der *idem civis et christianus* durch *idem civis et religiosus* modifiziert werden sollte. So etwa *Häberle*, „Staatskirchenrecht“ als Religionsrecht der verfaßten Gesellschaft, DÖV 1976, 73 (77). Deswegen trägt das Werk den vorliegenden Namen.



# 1. Kapitel: Problemstellung und Abgrenzung des Gegenstands

In modernen Gesellschaften scheint die Religion ihre Omnipräsenz in allen Lebensbereichen zu verlieren<sup>2</sup>. Geht man davon aus, dass sich der religiöse Glaube im Grundwiderspruch zur Moderne befindet, dann ist der Schluss zu ziehen, dass die Religiosität im 21. Jh. durch den Modernisierungsprozess zum Ende geführt werden müsste. Allerdings sieht die Realität anders aus: Die Religion wird nicht von der riesigen Säkularisierungswelle<sup>3</sup> in die areligiöse Meerestiefe gerissen. „Religion ist und bleibt ein Thema.“<sup>4</sup>

Um das Grundanliegen dieses Werkes darzustellen, werden die Transformation der Religion und ihre drei Entwicklungstendenzen in der post-säkularen Gesellschaft<sup>5</sup> mit Statistik beschrieben. Anschließend wird die dadurch ausgelöste Krise des Religionsrechts<sup>6</sup> erörtert. Schließlich wird die

---

2 Was heute als *Religion* benannt wird, wurde im Mittelalter als *fides*, *cultus*, *lex* und *christianitas* bezeichnet, die die prägenden Wirkungen auf alle Ebenen des sozialen Lebens ausüben. Siehe Kaufmann, Gegenwärtige Herausforderungen der Kirchen durch die Säkularisierung, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 38 (2004), 103 (109).

3 Der Terminus *Säkularisierung* ist von *Säkularisation* zu unterscheiden. Die Säkularisierung bezieht sich – im Einklang mit Werberische Entzauberungslehre – auf den Vorgang der Entzauberung sowie der Rationalisierung seit der Neuzeit, während die Säkularisation auf den „Entzug oder Entlassung einer Sache, eines Territoriums oder einer Institution aus kirchlich-geistlicher Observanz und Herrschaft“. Siehe Lübbe, Säkularisierung: Geschichte eines ideenpolitischen Begriffs, 3. Aufl., 2003, S. 23 ff.

4 So Heinig, Ordnung der Freiheit, ZevKR 52 (2008), 235 (237).

5 Der Diskurs über die „Säkularisierung in der postsäkularen Gesellschaft“ wurde zunächst durch die Friedenspreisrede von Habermas im Jahr 2001 ausgelöst. Vgl. Habermas, Glauben und Wissen, 2001, S. 9 (12). Die Diskussion wurde durch seine Gespräche mit Kardinal Ratzinger und Vertretern der Hochschule für Philosophie der Jesuiten fortgesetzt. Vgl. Reder/Schmidt (Hrsg.), Ein Bewußtsein von dem, was fehlt, 2008, 109 S.

6 An dieser Stelle sei ein knappes Wort verloren zur Vereinheitlichung der Terminologie. Zuerst ist aufzuklären, dass das deutsche Wort *Religionsrecht* nicht mit dem englischen Wort *religious law* identisch ist. Das erstere bezieht sich auf das vom Staat erlassene Recht, das sich mit der Religion befasst. Das letztere bedeutet hingegen die von den Religionsgemeinschaften geschaffenen Normen. Somit sollte das *religious law* in der deutschen Sprache nicht als *Religionsrecht* bzw. *Staatskirchenrecht*, sondern als *Kirchenrecht* genannt werden. Einer Stellungnahme zu dem terminologischen Streit zwischen *Religionsrecht* und *Staatskirchenrecht* im deutschen Kontext bedarf es hierbei nicht.

Auswahl der für die Rechtsvergleichung relevanten Kernthemen thematisiert.

### A. Die Transformation der Religion in der postsäkularen Gesellschaft

Bevor wir uns der Problemstellung zuwenden, sei ein knappes Wort zum Religionsbegriff verloren. *Religion* ist ursprünglich kein Rechtsbegriff, sondern ein außerrechtliches Phänomen<sup>7</sup>, das in allen Kulturen und Zeiten vorkommt<sup>8</sup>. Trotz solch einer deskriptiven Darlegung besteht noch kein Konsens über die wissenschaftliche Definition der Religion. Aktuell gibt es über hunderte religionswissenschaftliche Definitionsversuche<sup>9</sup>, und keiner davon kann sich durchsetzen<sup>10</sup>. Es wird auch bemerkt, dass der religi-

---

Festzuhalten ist, dass die Ausdrucksform *Religionsrecht* dem vorliegenden Werk besser passt, zumal die Kirchen in der asiatischen Rechtskultur nur eine unerhebliche Rolle spielen, sodass die Terminologie *Staatskirchenrecht* in einer rechtsvergleichenden Arbeit in Bezug auf Taiwan vermieden werden sollte. Insofern spricht man von der „Vergleichsfunktion“ der neuen Terminologie *Religions(verfassungs)recht*. Siehe Hense, Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht: mehr als ein Streit um Begriffe?, in: Haratsch/Janz/Rademacher/Schmahl/Weiß (Hrsg.), Religion und Weltanschauung im säkularen Staat, 2001, 9 (41). Darüber hinaus erscheint die Bezeichnung *Religionsverfassungsrecht* deshalb unglücklich, weil sich das Religiosität regelnde staatliche Recht niemals auf die Verfassungsebene beschränkt. Aus diesen Gründen wird im weiteren Verlauf die Terminologie *Religionsrecht* überwiegend verwendet. Das Wort *Staatskirchenrecht* taucht nur dort auf, wo es eindeutig um das deutsche Religionsrecht geht.

- 7 Siehe Koriath, Der Begriff der Religion und der Religionsgemeinschaften im deutschen Rechtssystem, Fachkonferenz „Wege zur Harmonie im Umgang mit den Religionen“, 31.3.2009 Peking, S. 2, zugänglich auf: [https://www.kas.de/c/document\\_library/get\\_file?uuid=9d92f057-1b0d-eeea-07ef-36cd63fda328&groupId=252038](https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=9d92f057-1b0d-eeea-07ef-36cd63fda328&groupId=252038), zuletzt abgerufen am 1.1.2024. Zutreffend weist Classen darauf hin, dass die Schwierigkeit für Rechtswissenschaftler, die Religion als Rechtsbegriff zu erfassen, gerade darin besteht, dass die Religion „ein in der Gesellschaft vorhandenes, soziologisches, nicht erst durch das Recht konstituiertes Phänomen“ ist. So Classen, Religionsrecht, 3. Aufl., 2021, § 4 Rn. 78.
- 8 „Gleich hier wird es sich zeigen, daß, wie bereits angedeutet, trotz aller ethnographischen und kulturgeschichtlichen Verschiedenheit sich gewisse stets wiederkehrende Elemente in der Gottesvorstellung aufzeigen lassen.“ So Achelis, Abriß der vergleichenden Religionswissenschaft, 1904 (1981 Neudruck), S. 9 f.
- 9 Vgl. Pollack, Was ist Religion? Versuch einer Definition, in: ders., Säkularisierung – ein moderner Mythos?, 2. Aufl., 2012, 28 (28). Siehe auch Bock, Die Religionsfreiheit zwischen Skylla und Charybdis, AöR 123 (1998), 444 (456).
- 10 Zum Überblick über die vielfältigen Definitionsvorschläge vgl. Stausberg, Religion: Begriff, Definition, Theorien, in: ders. (Hrsg.), Religionswissenschaft, 2012, 33 (33 ff.);